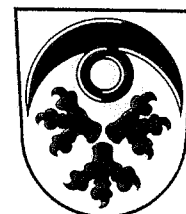


**ORTSRECHT DES
MARKTES JETTINGEN-SCHEPPACH**

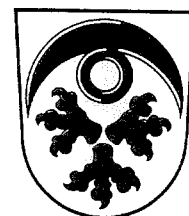


Daten des Rechtsetzungsverfahrens (Feststellungen über Erlass, rechtsaufsichtliche Genehmigung, Rechtswirksamkeit, Änderungen und Aufhebung) betreffend die:

Kleininleiterabgabebesatzung

	Urschrift:	1. Änderung (Anlage 1)	2. Änderung (Anlage 2)	3. Änderung (Anlage 3)	4. Änderung (Anlage 4)
MGR-Beschluss vom:	18.12.2001				
Vorlage an das LRA a) -zur Kenntnisnahme -zur Genehmigung b) vom LRA gen. am: Nr., Az.: gem. (Rechtsgrdl.)	nicht gen.pfl.				
Satzg. ausgefertigt am:	20.12.2001				
Amtl. Bek.m. im Amtsblatt „Marktbote“ vom: Nr., Jahrg.:	21.12.2001 51-52 /44.Jg.				
Tag des Inkrafttretens:	01.01.2002				
Übersendg.d.Satzg.m. Bekm.vermerk an LRA:	03.01.2002				
Geltungsdauer bis/unbeschränkt	unbeschränkt				
1. Aufhebung: a) MGR-Beschluss / Urteil vom: b) Amtl. Bek.m. im Amtsbl. „Marktbote“ vom: / Nr., Jahrg. 2. Tag d. Unwirksamkt:					
Übersendg. von VO: - LRA: - Amtsgericht GZ: - Polizei-Insp. Burgau - Staatsanwaltsch. NU - Feuerwehr					-
Feststellung: (Datum; Unterschrift)	03.01.2002 i.A. <i>Carls</i>				

**ORTSRECHT DES
MARKTES JETTINGEN-SCHEPPACH**



**Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe
zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter
(Kleineinleiterabgabebesatzung)**

Vom 20.12.2001

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.1996 (GVBl. S. 162) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264) geändert durch Gesetze vom 24.12.1993 (GVBl. S. 1063), vom 08.07.1994 (GVBl. S. 553), vom 26.04.1996 (GVBl. S. 152), vom 27.12.1996 (GVBl. S. 541), vom 09.06.1998 (GVBl. S. 293) und vom 24.07.1998 (GVBl. S. 424) erlässt der Markt Jettingen-Scheppach folgende Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

§ 1 Abgabbeerhebung

Der Markt erhebt zur Abwälzung der von ihm nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2 Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung der Markt nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an den Markt (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6 Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner 17,90 EURO.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 21.12.1981 in der geltenden Fassung außer Kraft.

Jettingen-Scheppach , den 20.12.2001
MARKT JETTINGEN-SCHEPPACH

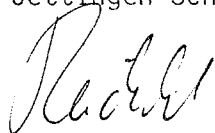


Reichhart
2. Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt "Marktbote" des Marktes Jettingen-Scheppach vom 21.12.2001, Nr. 51-52 / 44. Jahrg. amtlich bekanntgemacht.

Jettingen-Scheppach, den 21.12.2001



Reichhart
2. Bürgermeister

